

Regierungsratsbeschluss

vom 11. August 2015

Nr. 2015/1215

Aufsichtsrechtliches Verfahren: Reformierte Kirchgemeinde Erlinsbach SO; Einsetzung eines Sachwalters

1. Feststellungen

Mit Schreiben vom 15. Juni 2015 reichte der Kirchgemeindepäsident, Rudolf Kyburz, seine Demission ein. Mit Schreiben vom 6. Juni 2015 (recte: 6. Juli 2015) reichten die Kirchgemeinderäte Werner Schlatter sowie Wolfgang Akermann ihre Demissionen ein. Mit den verbleibenden zwei Kirchgemeinderätinnen ist die Reformierte Kirchgemeinde Erlinsbach SO daher nicht mehr beschluss- und handlungsfähig. Ersatzmitglieder sind keine vorhanden. Zudem haben die vom Amt für Gemeinden mit den Mitgliedern des Gemeinderates geführten Gespräche gezeigt, dass eine allfällige Fortführung der Gemeinderatsgeschäfte mit einem auf die Minimalgrösse von drei Personen reduzierten Gemeinderat nicht möglich ist.

Aufgrund der kurzfristigen Rücktritte ist die Durchführung von Wahlen für den Rest der Amtsperiode durch den amtierenden Gemeinderat nicht möglich. Gleichzeitig haben die zwei verbleibenden Gemeinderätinnen mit E-Mail vom 9. Juli 2015 um die Einsetzung eines Sachwalters ersucht.

2. Erwägungen

Gemäss § 211 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) hat der Regierungsrat von Amtes wegen einzugreifen, wenn eine gesetzliche und ordnungsgemässe Verwaltung und Führung einer Gemeinde nicht mehr gewährleistet sind. Bei gänzlichem Fehlen der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates über eine längere Zeitdauer ist diese Voraussetzung zweifellos gegeben. Verbunden mit der notwendigen Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens, ist die Einsetzung eines Sachwalters die geeignete und verhältnismässige Massnahme, um die Beschlussfähigkeit und damit die Handlungsfähigkeit der Gemeinde wieder herzustellen und ihr eine Chance für einen Neubeginn zu geben.

Gemäss § 213 GG entscheidet der Regierungsrat über den Entzug der Selbstverwaltung einer Gemeinde. Gestützt auf einen derartigen Beschluss wäre dann ein formeller Sachwalter einzusetzen. Vorliegend geht es darum, innerhalb der Gemeinde möglichst schnell einen legitimierten Ansprechpartner zu schaffen, damit sie wieder handlungsfähig wird. Das auf Exekutivfunktionen beschränkte Mandat ist entsprechend zu umschreiben. Das Mandat des Sachwalters beinhaltet die Durchführung der allgemeinen dem Gemeindepräsidium und dem Gemeinderat obliegenden Exekutivfunktionen. Darunter fallen insbesondere die Durchführung von Wahlen der Behörden der Kirchgemeinde auf den nächstmöglichen Wahltermin, sowie die Durchführung der erforderlichen Gemeindeversammlungen. Der Sachwalter ist daher im Sinne einer Übergangslösung von einigen Monaten mit den in der Gemeindeordnung der Kirchgemeinde vorgesehenen Exekutivkompetenzen des Gemeindepräsidenten und des Gemeinderates auszustatten.

Anlässlich der Suche des Amtes für Gemeinden nach einer möglichen Lösung der gegenwärtigen Situation, hat sich der ehemalige Präsident der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg, lic. iur. Walter Keller, Rechtsanwalt und Notar, bereit erklärt, für die Kirchgemeinde die politischen Funktionen zu übernehmen. Da er selber über grosse Erfahrung in der Führung einer Gemeinde verfügt und als aussenstehende Person von den in der Kirchgemeinde bestehenden Konfliktherden völlig unbelastet ist, wäre er für die Einsetzung als Sachwalter bestens geeignet.

Lic. iur. Walter Keller hat erklärt, mit einer Entschädigung von 250 Franken pro Stunde, die Funktion des Sachwalters zu übernehmen. Dies entspreche einem um rund 25% reduzierten ordentlichen Honorarsatz.

3. Beschluss

– gestützt auf Art. 26 KV sowie die §§ 70, 206 und 211 ff. GG –

- 3.1 Gegen die Reformierte Kirchgemeinde Erlinsbach SO wird ein aufsichtsrechtliches Verfahren eröffnet, mit der Konsequenz, eine Sachwalterschaft nach § 213 GG zu errichten.
- 3.2 Mit der Führung der Gemeinde wird lic. iur. Walter Keller, Rechtsanwalt und Notar, Rötistrasse 22, 4500 Solothurn, als ordentlicher Sachwalter mit beschränkter Befugnis beauftragt. Sein Mandat beinhaltet im Wesentlichen:
 - a. Die Wahrnehmung der Exekutivaufgaben eines Gemeindepräsidenten und des Gemeinderates, wie sie das Gemeindegesetz und die Reglemente der Reformierten Kirchgemeinde Erlinsbach SO umschreiben.
 - b. Die Durchführung von Gemeinderatswahlen sowie der Wahlen für weitere vakante Behördenfunktionen.
 - c. Die Durchführung der erforderlichen Gemeindeversammlungen.
 - d. Der Gemeinde zu Führungsstrukturen zu verhelfen, welche eine nachhaltige Handlungsfähigkeit sicherstellen und eine gesetzeskonforme Verwaltung gewährleisten.
- 3.3 Die Kompetenzen des ordentlichen Sachwalters entsprechen den in den Gemeindereglementen für den Gemeinderat und das Gemeindepräsidium umschriebenen Exekutivfunktionen.
- 3.4 Der Sachwalter erstattet dem Amt für Gemeinden regelmässig Bericht und informiert dieses fortlaufend über Entscheide von wesentlicher Bedeutung.

- 3.5 Die Entschädigung des ordentlichen Sachwalters beträgt 250 Franken pro Stunde. Zusätzlich können Spesen nach Aufwand geltend gemacht werden und vorbehalten bleibt eine Entschädigung für ausserordentliche Aufwendungen sowie die Mehrwertsteuer, alles zu Lasten der Reformierten Kirchgemeinde Erlinsbach SO.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Gemeinden (3)
Reformierte Kirchgemeinde Erlinsbach SO, Frau Gabriela Notter, Sekretariat und Verwalterin,
Alpenblick 3, 5018 Erlinsbach, **Einschreiben R**
lic. iur. Walter Keller, Rechtsanwalt und Notar, Rötistrasse 22, 4500 Solothurn